

§ 2 lautet im Wesentlichen:

Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:
nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von 5 Jahren bis auf 280 Thlr.	
" 10 " " "	310 "
" 15 " " "	340 "
" 20 " " "	370 "
" 25 " " "	400 "

In Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 300 Thlr., 350 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr., 500 Thlr. und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 350 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr., 500 Thlr. und 550 Thlr. zu erhöhen.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 40 und weniger Kindern ist in den angegebenen 5 Stadien ihrer Dienstzeit auf 260 Thlr., 270 Thlr., 280 Thlr., 290 Thlr. und 300 Thlr. zu erhöhen. Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen zwar weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Äquivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit in Anregung kommt, als es die Summe von 100 Thlr. übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte befriedigen.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Anshülfe aus Staatskassen Zuschüsse zu gewähren.

Abg. Ludwig beantragt die Worte „an Schulen, welche mehr als 40 Schüler zählen“, zu streichen und statt der Worte: „die bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte befriedigen“ zu sagen: „deren Verhalten und Leistungen im Amte zu keiner begründeten Beschwerde Veranlassung gegeben haben.“ Er bemerkt dazu:

Untadelhaft sei Niemand, dieses Wort könne aber ganz außerordentlich ausgelegt werden, wenn ein Lehrer chikanirt werden solle, der Anspruch auf Gehaltszulage erhebe. Einen kleinen Tadel könne man überall finden.

Abg. Dr. Meißner beantragt folgende Fassung: „deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.“

Dieser Antrag bemerkt er, unterscheide sich von dem Ludwigschen durch das nicht bedeutungslose Adjektiv „sittlich.“ Redner hat es erlebt, wie ein Lehrer, der Jahrzehnte lang eine Gemeinde befriedigt habe, gequält wurde, als die Gemeinde in denbeutel greifen mußte, weil das Gesetz von 1870 vollständig befriedigende Leistungen vom Lehrer als Vorbedingung der Gehaltszulage verlangte. Es sei die Befürchtung nahe liegend, daß der künftige Schulvorstand, wenn er zum Sparen neige, sich auf diese Bestimmung berufen werde, um einem Lehrer nicht die Zulage zu geben. Sein Antrag beuge dem vor und schütze zugleich die Gemeinden gegen träge Lehrer.

Der Staatsminister Dr. v. Gerber erklärt sich entschieden gegen den Ludwigschen Antrag, der die unentbehrliche Kognition der Behörden über das sittliche Verhalten eines Lehrers unmöglich machen würde; er hält jedoch den Meißnerschen Antrag für unbedenklich und Abg. Ludwig zieht seinen Antrag zu Gunsten des Meißnerschen zurück.

Abg. Fahnauer bringt seinen von der Deputation abgelehnten Antrag in folgender, kurz von ihm motivirter Fassung ein: „Alle Alterszulagen der Elementarvolksschullehrer übernimmt der Staat.“

Abg. Schred stimmt nur mit schwerem Herzen den Gehaltserhöhungen bei, da diese unzureichend seien. Zwar habe man auf mehreren Landtagen die Lehrergehälter gebessert, aber eine wirkliche Besserung der Lage der Lehrer sei nicht eingetreten, denn die Erhöhung aller Lebensmittelpreise sei größer gewesen als die Ausbesserung der Gehälter, so daß sich die Lehrer jetzt thatsächlich schlechter stellen als früher. Es werden auch künftig noch fortwährend Petitionen kommen, worüber der Landtag werde beschließen müssen. Man solle aber nicht die Mißstimmung der einen oder anderen Gemeinde wegen Erhöhung des Lehrergehältes maßgebender ansehen als die Pflicht, für die Förderung der Volksbildung zu sorgen. Die Vermehrung der Seminare werde nicht allein dem Lehrermangel abhelfen; die intelligenten Köpfe würden sich vielmehr vom Lehrerberufe zurückziehen, wenn man hier lerge. Man habe eigentlich gar nicht mehr den freien Willen, ob man die Stellung der Lehrer verbessern wolle; die Interessen der Volksbildung und der Zi-

visitation zwingen ganz von selbst dazu. Es sei doch ganz ungenügend, wenn nach der neuen Scala ein Lehrer nach 25jährigem Dienste höchstens 400—500 Thlr. Einkommen habe. Deshalb entschlief sich Redner nur ungern, solchen Sätzen zuzustimmen.

Vizepräsident Streit: Auch in der Deputation seien Ansichten, wie die soeben gehörte, laut geworden, aber man habe sich auch gesagt, daß man wegen der Lage mancher Gemeinde jetzt nicht weiter gehen könne, als vorgeschlagen werde. Was die Zukunft bringen werde, sei abzuwarten. Die Deputation empfehle daher Annahme der Vorlage im großen Ganzen, sonst stoße man auf den entschiedensten Widerstand vieler Abgeordneten. Inbetreff des Fahnauerschen Antrags siehe Redner auf dem Standpunkte des Referenten und des Ministers. Es handle sich bei diesem Antrage gar nicht um den Gegensatz zwischen Stadt und Land. Würde der Antrag angenommen, so würde der Fall eintreten, daß auch das platte Land den größeren Städten die sehr bedeutende Alterszulage mit würde zahlen müssen. Als Vertreter einer größeren Stadt würde es Redner für Pflicht halten, wenn der Fahnauersche Antrag Annahme fände, jede Lehrerstelle künftig mit 280 Thlr. zu dotiren, alle Alterszulagen vom Staate zahlen zu lassen und durch Ehrenerhöhung zc. alles Uebrige auszugleichen, um die städtischen Lehrer anständig zu besolden. Als Anhänger des Kommunalprinzips sei Redner ganz entschieden gegen den Fahnauerschen Antrag.

Abg. Lange hat zwar die Erhöhung der Lehrergehälter freudig begrüßt, sieht aber mit Sorge den Folgen derselben für viele Gemeinden entgegen und wird für Fahnauer stimmen.

Abg. Dr. Biedermann erhält zwar das Wort, benutzt dasselbe aber nur zu der Erklärung, daß er hoffe, daß sein Beispiel, auf das Wort zu verzichten, Nachfolge finde. Die Kammer nimmt diese Bemerkung mit zustimmender Heiterkeit auf und als der Präsident bemerkt, daß der Versuch gemacht worden sei, diesen Verzicht durch einen Schlußantrag zu erzwingen, wird die Debatte gegen 4 Stimmen geschlossen.

Referent macht auf die formellen und redaktionellen Schwierigkeiten aufmerksam, welche durch die Annahme des Fahnauerschen Antrags hervorgerufen werden würden. Ueberdem aber gehe derselbe nicht blos dahin, daß die durch das neue Gesetz notwendig werdenden Alterszulagen, sondern dahin, daß alle auf die Staatskasse übernommen würden; damit mache man einem Theil der Gemeinden ein Geschenk, das von ihnen gar nicht verlangt werde. Der Antrag würde das Schulwesen schädigen, denn die Gemeinden würden sich alsdann mit den vom Gesetz geforderten Minimalätzen begnügen, alles Weitere von den Alterszulagen erwarten, namentlich das städtische Schulwesen würde dadurch in gar nicht absehbarer Weise zurückgeworfen, die Hälfte der Lehrer in die Lage gebracht werden, in der sie sich vor 20, 30 Jahren befunden hätten. Es wäre endlich der erste Schritt, die Schule zur reinen Staatsschule zu machen. Begnüge man sich mit dem Antrag der Deputation. Es sei um so weniger ein zwingender Grund für Fahnauers Antrag vorhanden, als der Regierung die Mittel zu Gebote gestellt werden sollten, reichlich zu geben, wo es Noth thue.

Es wird hierauf der Fahnauersche Antrag mit großer Majorität abgelehnt; derjenige Dr. Meißners gegen 4 Stimmen angenommen, ebenso die Worte des Entwurfs: „an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen“ (gegen Ludwigs Antrag) gegen 2 Stimmen, der Deputationsantrag gegen 3 Stimmen, schließlich § 3 mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

§§ 3 und 4 des Entwurfs, welche lauten:

§ 3. Wo der Ertrag des Schulgeldes, ohne Berücksichtigung der Einnehmergebühren, das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeld für um übersteigt, bleibt der vorgesezten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dasselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatz als 1 Mgr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu diesem Betrage erhöhen.

§ 4. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt und deren Annahme die Deputation empfiehlt, werden ohne Debatte einstimmig angenommen, ebenso Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes.

Zu dem ersten der von der Deputation gestellten, oben mitgetheilten Anträgen spricht

Abg. Gensel den Wunsch aus, es möge von der Regierung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob das subsidiäre Ein-